

Stecken gebliebene Reform der Verwaltervergütung

Mannheim. Das ZIS-Abendsymposium am 08.11.2022 in Mannheim beschäftigte sich mit der Vergütung des Insolvenzverwalters. Nach zwei Vorträgen über die entsprechende, mitunter für Verwalter ärgerliche BGH-Rechtsprechung und die Empirie der Zu- und Abschläge folgte eine rege Podiumsdiskussion. Die Veranstaltung war hybrid ausgelegt. Es gab 80 Teilnehmer in der Aula der Universität Mannheim und 75 Teilnehmer online, welche sich auch in die Diskussion einschalten konnten.

Text: Wirtschaftsjurist Maximilian Berger, LL. M., und Rechtsanwältin Petra Heidenfelder, beide Schneider Geiwitz & Partner

Nach der Begrüßung und Einführung durch den ZIS-Vorsitzenden Prof. Dr. Georg Bitter referierte zunächst RiBGH a. D. Gerhard Vill über die aktuelle BGH-Rechtsprechung im System der Insolvenzverwaltervergütung. Gute Verwalter finde man nur bei Zahlung einer angemessenen Vergütung, so Vills Eingangsthese. Aber ist die aktuelle Vergütungsregelung noch angemessen angesichts steigender Kosten bei den Verwaltern und der zunehmenden Tendenz an den Insolvenzgerichten, Erhöhungsfaktoren zu kürzen? Nach der Abschaffung der zulassungsfreien Rechtsbeschwerde mit Wirkung vom 27.10.2011 gebe es kaum noch Rechtsbeschwerden zum BGH. Im Verfahren zur Festsetzung der Insolvenzverwaltervergütung sei die Rechtsbeschwerde gem. § 4 InsO i. V. m. § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO nur statthaft, wenn sie durch das Beschwerdegericht zugelassen worden ist. Vill hielt eine Wiedereinführung der zulassungsfreien Rechtsbeschwerde für überlegenswert. Zudem stellte er die Frage, ob das Abstellen auf den Zeitpunkt der Bestellung angemessen ist, wenn Verfahren sehr lange andauern angesichts der aktuellen Inflation von 10%. Könnte das Vergütungssystem einfacher gestaltet werden ohne die Regelung der Festsetzung der Regelvergütung und dann Minderung oder Erhöhung dieser Regelvergütung durch Zu- und Abschläge? Wäre eine Vergleichsrechnung anhand vorgetragener Stundensatzberechnungen angemessener? Die Regelvergütungssätze wurden durch das SanInsFoG neu gefasst. Es gab eine Erhöhung bei der ersten Stufe von 25.000 Euro auf 35.000 Euro, aber bei größeren Insolvenzmassen wurden Kürzungen vorgenommen. Bei den Zuschlägen sei der BGH restriktiver geworden (Beschl. v. 12.09.2019 – IX ZB 1/17). Grundsätzlich müsse der Verwalter ihm obliegende Aufgaben selbst erledigen. Delegiert er diese Aufgaben, werde in der Regel eine Kürzung vorgenommen. »Kommt das Insolvenzgericht zu dem Ergebnis, dass keine ›besonderen Aufgaben‹ vorlagen, dass insbesondere die kosten-trächtige Einschaltung Externer nicht erforderlich war, kann es die festgesetzte Vergütung um den zu Unrecht aus der Masse entnommenen Betrag kürzen«, heißt es in dem Beschluss.

Viel Unmut gibt es auch bei der vom BGH festgelegten grundsätzlichen Pflicht zur Herausgabe von Gerichtsentscheidungen zur Vergütungsfestsetzung an Unbeteiligte, so der Beschluss vom 25.03.2021 – IX AR (VZ) 1/19. Vill vertrat die Auffassung,

dass eine Information im Gläubigerinformationssystem (GIS) ausreichend sei. Die Veröffentlichung sei bei den einzelnen Insolvenzgerichten sehr unterschiedlich geregelt, von detaillierter Angabe der Vergütungshöhe bis zu völliger Anonymisierung des Beschlusses, in dem sämtliche Zahlenangaben gelöscht werden. Bei der Vergütung des vorläufigen Verwalters betonte Vill das Erfordernis der Befassung in erheblichem Umfang. Was bedeutet erheblicher Umfang? Dieser Begriff sei sehr schwer zu subsumieren. Er verwies auf einen Beschluss des BGH vom 10.06.2021 – IX ZB 51/19, mit dem ein Versuch der Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs »Befassung in erheblichem Umfang« unternommen worden sei. Das Fazit zu Vills Vortrag: Es gibt zwar Ansätze zu einer besseren Definition der unbestimmten Rechtsbegriffe im Vergütungsrecht, aber eine Gerechtigkeit und eine klare Regelung bestehen weiterhin nicht. Die Abhängigkeit der Festsetzung der Vergütung und der Höhe der Vergütung liegt weiterhin bei den Rechtspflegern und kann von Gericht zu Gericht noch immer erheblich abweichen.

Verwaltervergütung variiert von Gericht zu Gericht stark

Nach einer kurzen Pause referierte Dr. Philipp Sahrman über die Empirie der Zu- und Abschläge bei der Verwaltervergütung. Sahrman hatte im Zusammenhang mit seiner Dissertation die unterschiedlichen Vergütungsbeschlüsse der Insolvenzgerichte in Deutschland im Zeitraum vom 01.02.2018 bis 31.01.2019 untersucht. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Gerichte die Veröffentlichungsvorgaben des BGH nur unzureichend beachten. Gut schnitten dabei Berlin, Hamburg und Köln ab. In Bayern seien Vergütungsbeschlüsse oft fehlerhaft. Bei der Bewertung von Zu- und Abschlägen stellte Sahrman fest, dass vermehrt bei kleineren Verfahren von den Gerichten bei der Vergütung Abschläge gemacht werden. Bei Verfahren mit größeren Insolvenzmassen gebe es häufiger Zuschläge. Er wies mit seiner Studie nach, dass weniger als 2% der Verfahren für 50% der Vergütung aller Verfahren verantwortlich sind. Auch stellte er fest, dass die Vergütungshöhen unter den Insolvenzgerichten sehr variieren und



RiBGH a. D. Gerhard Vill



RA Dr. Jürgen Blersch



Prof. Dr. Sebastian Mock



RA Karl-Heinrich Lorenz



Dr. Philipp Sahrman



Gastgeber Prof. Dr. Georg Bitter

uneinheitlich gehandhabt werden und dass die Auffassung des BGH häufig nicht ausreichend berücksichtigt würde. Nach seiner Ansicht besteht daher ein Reformbedarf. Mehr als 50% des Vergütungsvolumens basieren auf Zu-/Abschlägen, die kaum bestimmbar seien und sehr unterschiedlich von den Gerichten gehandhabt werden. Als Idee schlug er eine Vergütung auf der Basis eines Stundenhonorars oder ein Vergütungssystem vor, in dem für Zu- und Abschläge ein fester Katalog einzuhalten ist.

Im Anschluss diskutierten auf dem Podium die beiden Referenten sowie RA Dr. Jürgen Blersch und Prof. Dr. Sebastian Mock, LL. M., von der Wirtschaftsuniversität Wien zum Thema »Reform der Vergütung der Insolvenzverwaltung – Notwendigkeit und Zielrichtung?«. Die Moderation übernahm ZIS-Vorstand RA Karl-Heinrich Lorenz. Das derzeitige System bestehe aus einer Vielzahl von Einzelfallentscheidungen, man sollte sich zunächst darüber Gedanken machen, in welche Richtung eine Reform der Vergütungsregelungen gehen könnte. Das Podium zeigte sodann verschiedene Vergütungsmodelle auf, u. a. eine Vergütung auf Stundenbasis, eine Vergütung anhand einer Vergütungsvereinbarung, ein Vergütungssystem mit Vergleichsrechnung gegenüber einer Stundenvergütung sowie die Beibehaltung des aktuellen Systems mit Verbesserungen im Hinblick auf die Definition des »Normalfalls«. Alle Systeme hätten ihre Vor- und Nachteile. So führe ein zeitbasiertes Vergütungsmodell voraussichtlich zu überhöhten Vergütungen (Stichwort dazu von Blersch: »Learning by billing«), während sich bei der Vergütungsvereinbarung die Frage stelle, mit wem eine solche zu schließen ist (Gläubigerausschuss, Gericht, Schuldner?). Auch gab es eine rege Diskussion mit den anwesenden Teilnehmern. So schlug einer hinsichtlich einer Verbesserung des bestehenden Systems vor, als Basis für die Zu- und Abschläge externe Kosten anzusetzen, die ansonsten im Rahmen einer Fremdvergabe anfallen würden (z. B. Kosten eines Interim Managers bei einer Betriebsfortführung). Hierfür könnte man den Rechtspflegern konkretisierte Verwaltungsanordnungen zur Verfügung stellen. Diesen Vorschlag erachtete Vill als schwierig umsetzbar, da dies zu einer Flut an Verwaltungsanordnungen führen

würde, die von den Rechtspflegern nur schwer in Gänze beachtet werden könnten. Als eines der größten Probleme stellten die Teilnehmer die Querfinanzierung der Verfahren untereinander dar, da einerseits die Vergabe der Verfahren zu großen Teilen der willkürlichen Verteilung durch die Richter unterliege und andererseits große Verfahren oft bereits mit bekannten Insolvenzverwaltern vorbesetzt seien. Zwar gebe es in vielen Geschäftsbereichen diese Quersubventionierung (z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte etc.), jedoch liege das Problem darin, dass manche Verwalter hauptsächlich große Verfahren und andere Verwalter nur kleine Verfahren zugewiesen bekommen, wobei die Querfinanzierung nur gelinge mittels Verfahren mit einer durchschnittlichen Insolvenzmasse zwischen 100.000 und 500.000 Euro.

Zum Thema Willkür führten Sahrman und Mock aus, dass ein System, das mit Zu- und Abschlägen arbeitet, immer einen gewissen Anteil an Willkür beinhalte. Ergänzend merkte Blersch an, dass auf diese Weise eine Liquiditätsplanung über einen größeren Zeitraum für Insolvenzverwalterbüros nur schwer durchführbar sei, insbesondere vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Zu- und Abschlagsverteilung erst ganz zum Schluss eines Verfahrens klar wird, wie hoch die Verwaltervergütung ausfällt. Aus dem Publikum kam der Hinweis, dass insbesondere bei kleineren Verfahren die Mindestvergütung noch durch Abschläge weiter reduziert würde, sodass eine professionelle Bearbeitung dieser Verfahren nicht mehr möglich sei. Es wurde befürchtet, dass in naher Zukunft keiner mehr diese Verfahren bearbeiten will. Vill zeigte sich sehr überrascht, da aus Sicht des BGH keine Abschläge bei der Mindestvergütung zulässig seien (»Mindestvergütung heißt Mindestvergütung«). Diese Rechtspraxis kann aus seiner Sicht nur auf Missverständnisse der BGH-Urteile durch die Rechtspfleger zurückgeführt werden.

Fazit des Symposiums ist, dass eine Reform der Verwaltervergütung zwingend notwendig ist, aber sich aktuell keiner an dieses heiße Eisen herantraue, nicht die Justiz, nicht die Verwalter sowie offensichtlich auch nicht das BMJ. Damit bleibe die Festsetzung der Vergütung weiterhin ein »Eiertanz«. <<